

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Bockenem

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht / Haftung

1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/ Hundehalter). Als Halter/in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Institution hält. Als Halter/in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| a) für den ersten Hund | EUR 70,00 |
| b) für den zweiten Hund | EUR 100,00 |
| c) für jeden weiteren Hund | EUR 150,00 |
| d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 3 | EUR 420,00 |
| e) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs.3 | EUR 700,00 |

2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

3) Einer erhöhten Hundesteuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) unterliegen solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend oder ganz aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
- Diensthunden nach ihrem Dienstende;
- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;

2) Für das Halten von Hunden, die aus dem Tierheim Hildesheim aufgenommen werden, wird auf Antrag eine einjährige Steuerbefreiung gewährt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Tierheimes zu erbringen.

3) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

- einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 m entfernt liegen;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;

4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Bockenem zugegangen ist.

5) Für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird weder Steuerbefreiung noch Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin / der Halter wegzieht. Verzieht die Halterin/der Halter innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands, ist die Zuzugsgemeinde zu unterrichten. Das gilt entsprechend, wenn der Hund an eine Person veräußert oder verschenkt wird, die in einer anderen Gemeinde steuerpflichtig ist.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach der Veräußerung, der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Todes des Hundes anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Stadt Bockenem wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig. Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, die Marke den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes eine gültige Steuermarke tragen.